

nicht zu zahlen. Die Gegenpartei kann aber trotz der Contropatio der Urkunde ihre Anerkennung versagen. Dadurch zwingt sie den Producenten, die Echtheit der Urkunde durch Zeugen zu beweisen.

Gelingt der Beweis durch Zeugen, so hat nun der Gegner dem Producenten die in der Urkunde festgesetzte Anfechtungsbusse zu zahlen. Uebersteigt diese den Werth dessen, was der aus der Urkunde Verpflichtete von seinem Vorfahren, dem Aussteller der Urkunde, geerbt hat, so kann jener sich durch Abtretung dieses Erbgutes an den Producenten von allen Ansprüchen befreien: eine Anwendung des Grundsatzes, dass der Erbe aus Obligationen des Erblassers nur bis zum Betrage seines Erbgutes zu haften braucht¹.

Die Bestimmung, wonach schwerere Nachtheile für den die Echtheit einer gegen ihn vorgebrachten Urkunde Läugnenden erst eintreten, wenn er sich beim Beweis durch Schriftvergleichung nicht beruhigt, und ihm die Echtheit durch Zeugen bewiesen wird, findet ein Analogon in der restituierten Lex Cod. Iust. IV, 21, 16. Dort wird bestimmt, dass der, welcher eine von ihm selbst herrührende Urkunde abläugnet, eine Busse von 24 Schillingen wegen der Lüge, *ὑπὲρ αὐτοῦ τοῦ ψεύδους* zahlen soll, wenn sie ihm nur durch Schriftvergleichung als echt bewiesen wird; findet ein Echtheitsbeweis durch den Tabellio oder die Zeugen statt, so verliert er die *'exceptio non numeratae pecuniae'*. Die Analogie ist deutlich; aber an eine Anlehnung an diese Stelle bei Abfassung der Lex Reccessvinds ist nicht zu denken. Der Gesetzgeber schöpfte wohl aus der im Westgothenreiche überlieferten römischen Praxis.

Dasselbe dürfen wir annehmen für eine eigenthümliche Anwendung der contropatio nach II, 4, 3, wo angeordnet wird, was geschehen soll, wenn ein Urkundenzeuge seine Unterschrift ableugnet: *'Et si hoc ipse quibuslibet aliis documentis convincere fortasse nequiverit, experientia iudicis id requirere sollerter curabit; ita ut pro manus contropatione testis ille, qui negat, iudice presente scribat; qui etiam plus cogatur scribere, ut veritas facilius innotescat; ubi scilicet et hoc omnino querendum est, ut scripture querantur et presententur, quas antea fecit sive suscripsit'*. Wenn der Zeuge nicht selbst durch *'alia documenta'* den Beweis dafür erbringen kann, dass die Unterschrift nicht von ihm herrühre, dann soll der Richter ihn

1) Vgl. L. Vis. VII, 5. 8.